

# **BVGer E-1246/2007 vom 27. April 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1246\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1246_2007)

FR: TAF E-1246/2007 du 27 avril 2010

IT: TAF E-1246/2007 del 27 aprile 2010

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Gemäss ständiger Praxis erstreckt sich die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs auch auf die Verweigerung der Einreisebewilligung im Sinne von Art. 20 Abs. 2 AsylG (vgl. BVGE 2007/30; Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2000 Nr. 12).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.4**

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes (Deutsch, Französisch, Italienisch) verfasst (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 33a VwVG und Art. 70 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Im vorliegenden Fall hat die ARK respektive das Bundesverwaltungsgericht aus prozessökonomischen Gründen praxismässig auf eine Rückweisung der englischsprachigen Beschwerde und Beweismittel zur Übersetzung in eine Amtssprache verzichtet, da die eingereichten Eingaben verständlich abgefasst respektive die gestellten Rechtsbegehren klar formuliert und ausreichend begründet sind. Das Urteil ergeht in deutscher Sprache (vgl. Art. 33a Abs. 2 f. VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG).

### **E. 1.5**

Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer gemäss den Angaben der Botschaft am 12. Dezember 2006 eröffnet. Ein entsprechender Rückschein der srilankischen Post - die Botschaft übermittelte die Verfügung per Post - fehlt in den Vorakten. Da die Beschwerdeschrift vom 19. Dezember 2006 datiert und von der Botschaft am 29. Dezember 2009 ans Gericht weitergeleitet wurde, ist die 30-tägige Beschwerdefrist eingehalten.

#### **E. 1.6**

Der Beschwerdeführer hat vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen, ist durch die Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, womit er zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist. Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens des aktuellen Asylgesuchs war einzig seine Person. Soweit er nun auf Beschwerdestufe versucht, den betroffenen Personenkreis auf seine Frau und Kinder auszudehnen (vgl. Beschwerde S. 3), ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 1.7**

Die Beschwerde ist frist- und (mit Ausnahme der Nichtverwendung einer Amtssprache, vgl. Ziff. 1.4) formgerecht eingereicht. Auf die Beschwerde ist, soweit der Beschwerdeführer betroffen ist, einzutreten (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48, 50 und 52 VwVG).

#### **E. 2.1**

In formeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass ein Asylgesuch im Ausland bei einer schweizerischen Botschaft gestellt werden kann, welche dieses mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 19 und Art. 20 Abs. 1 AsylG). Die Botschaft führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (Art. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Botschaft aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 AsylV 1). Das Gericht hat in Auslegung dieser Bestimmungen in BVGE 2007/30 erkannt, dass sich die Unmöglichkeit einer Befragung aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen bei der jeweiligen Botschaft, aus faktischen Hindernissen im betreffenden Land oder aus bei der asylsuchenden Person liegenden persönlichen Gründen ergeben kann (BVGE a.a.O. E. 5.2 f.). Da die Anhörung der Sachverhaltserstellung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs dient, ist die asylsuchende Person bei gegebener Unmöglichkeit einer Anhörung unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht in einem individualisierten Schreiben mittels konkreter Fragen aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten; ein standardisiertes Schreiben vermag diesen Anforderungen damit in aller Regel nicht zu genügen (BVGE a.a.O. E. 5.4 f.). Allerdings kann sich eine Befragung beziehungsweise eine schriftliche Sachverhaltsabklärung erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als entscheidreif erstellt erscheint, sei es, dass die asylsuchende Person die Einreisebedingungen erfüllt, sei es, dass das Asylgesuch als aussichtslos erachtet wird; im letzteren Fall ist der asylsuchenden Person im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, sich zu einem voraussichtlichen negativen Entscheid zumindest schriftlich zu äussern (BVGE a.a.O. E. 5.7). Schliesslich ist das Bundesamt gehalten zu begründen, weshalb von einer Befragung abgesehen wurde (BVGE a.a.O. E. 5.6 f.).

#### **E. 2.2**

Gemäss dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hätte das BFM bei seiner offensichtlichen Annahme eines mittels Gesuchsbegründung vollständig erstellten

Sachverhalts dem Beschwerdeführer Gelegenheit geben müssen, sich zum voraussichtlichen negativen Entscheid zu äussern, und in der angefochtenen Verfügung den Verzicht auf eine persönliche Befragung des Beschwerdeführers begründen müssen. Zudem hätte es ihm das rechtliche Gehör zu denjenigen wesentlichen Ungereimtheiten und Unzulänglichkeiten in seinen Asylvorbringen gewähren müssen, welche ohne diesen Verfahrensschritt in einem Entscheid nicht argumentativ hätten verwendet werden dürfen. Die Nichtbeachtung dieser Grundsätze stellt eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs des Beschwerdeführers dar, welcher angesichts dessen formeller Natur grundsätzlich zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt.

### **E. 2.3**

Obwohl das Bundesamt ausdrücklich auf die vom Bundesverwaltungsgericht eingeführte Praxis - das Urteil BVGE 2007/30 datiert vom 27. November 2007 - hingewiesen wurde, nahm es zu den von ihm zu verantwortenden Unterlassungen im erstinstanzlichen Verfahren keine Stellung und beschränkte sich unter Verwendung einer Standardformulierung auf den Antrag, die Beschwerde sei abzuweisen.

### **E. 2.4**

Es stellt sich die Frage, ob die offensichtlich erfolgte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geheilt werden kann oder ob die angefochtenen Verfügung kassiert werden soll. Das Bundesverwaltungsgericht geht - wie schon seinerzeit die ARK - davon aus, dass Gehörsverletzungen und unvollständige Sachverhaltsfeststellungen wegen der umfassenden Kognition der Beschwerdeinstanz (vgl. Art. 106 AsylG) in bestimmten Schranken geheilt werden können; dies insbesondere unter den Voraussetzungen, dass die unterbliebene Handlung im Lauf des Beschwerdeverfahrens nachgeholt worden ist und der Beschwerdeführer sich dazu in rechtsgenügender Art und Weise hat äussern können. Namentlich in denjenigen Fällen, in welchen das BFM den erstinstanzlichen Entscheid betreffend die Fragen der Einreisebewilligung und des Asyls vor Kenntnis des genannten Gerichtsurteils getroffen hat - wie dies hier der Fall ist -, kann es angezeigt erscheinen, den Verfahrensmangel im Sinne einer Ausnahme zu heilen (vgl. dazu EMARK 1999 Nr. 3 E. 3c; betreffend Heilung von Verfahrensmängeln vgl. BVGE 2007/30 E. 8.2 und BVGE 2007/27 E. 10.1), sofern aufgrund der Akten davon ausgegangen werden kann, dass der asylsuchenden Person in materieller Hinsicht kein Nachteil dadurch erwächst. Kein solcher Nachteil ist namentlich dann entstanden, wenn der entscheidwesentliche Sachverhalt aufgrund der schriftlichen Begründung des Asylgesuches und allfälliger Beweismittel hinreichend erstellt ist und der asylsuchenden Person auf Beschwerdeebene die Möglichkeit offen stand, sich einlässlich zu ihren Asylgründen und zur Begründung des angefochtenen Entscheids zu äussern. Eine sachgerechte Lösung im Sinne einer Heilung oder Kassation wird sich dabei entscheidend an der Schwere der Verletzung einer Verfahrensvorschrift, aber auch daran zu orientieren haben, ob die Verletzung auf einem Versehen beruht oder das Resultat einer gehäuften unsorgfältigen Verfahrensführung ist. Ob indessen die Missachtung von Verfahrensvorschriften durch die Vorinstanz auch Einfluss auf das Ergebnis hatte, spielt angesichts der formellen Natur des Gehörsanspruch grundsätzlich von vornherein keine Rolle (EMARK 2004 Nr. 38 E. 7.1 und EMARK 1998 Nr. 34 E. 10d, mit weiteren Hinweisen). Die ursprüngliche Praxis des BFM im Zusammenhang mit der Frage der Anhörung von asylsuchenden Personen, die ihr Asylgesuch bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland stellten, wurde bis zum erwähnten Grundsatzentscheid von der ARK und seit 2007 auch vom

Bundesverwaltungsgericht nicht beanstandet. So erschien früher der Verzicht auf eine Anhörung beziehungsweise auf eine schriftliche Aufforderung zur Konkretisierung der Asylgründe aufgrund der Aktenlage in jenen Fällen tolerierbar, wo in materieller Hinsicht angesichts einer klaren Sachlage auch bei einer nachträglichen Gewährung des rechtlichen Gehörs aller Wahrscheinlichkeit nach kein anderes Ergebnis resultiert hätte. Seit der Erkenntnis im Urteil BVGE 2007/30 vom 27. November 2007 gilt das damalige Vorgehen des BFM nicht mehr als rechtskonform; die Vorinstanz ist seither gehalten, auch in diesen Fällen das rechtliche Gehör zu gewähren. Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine Heilung der festgestellten Verletzung des rechtlichen Gehörs erfüllt: Der Beschwerdeführer bezog sich in seiner Beschwerdeschrift vorab auf die aus dem ersten Verfahren bekannte, bereits letztinstanzlich beurteilte Asylgesuchsbasis und ergänzte diese Angaben in ausführlicher Weise mit der Nennung weiterer Ereignisse und Beweismittel. Im Rahmen des Vorhalts einer allfälligen Motivsubstitution wurde ihm das rechtliche Gehör vor der mit umfassender Kognition ausgestatteten Beschwerdeinstanz eingeräumt. Er hat von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht. Bei dieser Sachlage ist den oben beschriebenen Voraussetzungen Genüge getan (BVGE 2007/30), und der Verfahrensmangel kann als im Beschwerdeverfahren geheilt betrachtet werden.

### **E. 3.1**

Im Folgenden ist in materieller Hinsicht zu prüfen, ob das BFM dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz verwehrt und das Asylgesuch abgewiesen hat.

### **E. 3.2**

Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, 7 und 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird, und, bejahendenfalls, ob aufgrund der ganzen Umstände der erforderliche Schutz gerade von der Schweiz gewährt werden soll, sowie, bei unvollständiger Sachverhaltserstellung, ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

### **E. 3.3**

Das BFM ist in seiner Verfügung davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer keine Gefährdung geltend gemacht hat, die für die Erteilung einer Einreisebewilligung relevant ist. Dieser Erkenntnis schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht an, allerdings - wie nachfolgend dargelegt - nicht mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz (Art. 3 AsylG), sondern wegen fehlender Glaubhaftmachung der Vorbringen (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.3.1**

Der Beschwerdeführer war offensichtlich nicht im Stand, der im Sachverhalt unter E. angeführten Begründung des damaligen Instruktionsrichters Entscheidendes entgegenzusetzen, weshalb seine Ausführung nicht als glaubhaft erscheinen. Mit den Argumenten zur Unglaubhaftigkeit setzte er sich gar nicht auseinander, sondern beschränkte sich auf eine generelle Wiederholung der Behauptung, er werde von der LTTE und der TMVP gesucht und müsse sich deswegen verstecken. Die vom Beschwerdeführer mit seiner Stellungnahme eingereichte Übersetzung einer angeblichen Erklärung eines Polizeichefs nimmt dabei Bezug auf die Identitätskarte, die von der früheren Beschwerdeinstanz aufgrund eines Expertenberichts vom 10. September 1997 als Totalfälschung entlarvt und am 18. Mai 1999 eingezogen wurde. Somit kann sich der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Anzeige bei der Polizeibehörde nicht mit der selben Identitätskarte legitimiert haben. Mit grösster Wahrscheinlichkeit ist demzufolge das Polizeischreiben, das inhaltlich in unkritischer Weise auf Angaben des Beschwerdeführers abstellt, ein Konstrukt oder, bestenfalls, die blossе Niederschrift des von ihm Gesagten. Weiter hat der Beschwerdeführer das Original des Ausweises, den er aufgrund seiner angeblich erlebten Inhaftierung vom IKRK erhalten habe, im ersten Asylverfahren eingereicht. Die mit der Beschwerde eingereichte Kopie entspricht jedoch nicht dem eingereichten Original (vgl. Vorakten A6/2). Gleichzeitig ist in diesem Kontext auf die zutreffende Bemerkung im ARK-Urteil vom 18. Mai 1999 auf Seite 9 hinzuweisen, wonach die eingereichten Beweismittel des IKRK an Beweiskraft verlieren, wenn ein massiver Mangel an Stimmigkeit in den Angaben des Beschwerdeführers auszumachen ist, der gegen die Tatsächlichkeit der Vorbringen spricht.

### **E. 3.3.2**

Nach dem militärischen Sieg der srilankischen Streitkräfte über die LTTE im Mai 2009 und ihrer Vernichtung als Kriegspartei sind zudem viele Konflikte und Bedrohungen durch die eine oder die andere Gruppierung dahingefallen. Was der Beschwerdeführer über seine Bedrohung durch die LTTE und die TMVP sagte, kann, selbst wenn diese Angaben für die damalige Zeit im Kern zugetroffen hätten, in der heutigen Situation nicht mehr stimmen.

### **E. 3.3.3**

Schliesslich ist anzufügen, dass der Beschwerdeführer in seinem Gesuch keine besonders nahen oder aktuellen Beziehungen zur Schweiz geltend gemacht hat. Demnach wäre es ihm zuzumuten, in einem anderen Land um Asylgewährung nachzusuchen (vgl. Art. 52 Abs. 2 AsylG). So existieren viele Länder, die geografisch und kulturell näher liegen und die grundsätzlich zur Schutzgewährung in der Lage sind. Es bestehen keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, es sei ihm praktisch unmöglich oder objektiv unzumutbar, sich in einen anderen Staat in der Region zu begeben. Dies gilt umso mehr, als es sich beim Beschwerdeführer offensichtlich nicht um eine landesweit bekannte Persönlichkeit handelt, die aufgrund einer besonders exponierten Stellung bei einer Wegreise ins nahe Ausland allenfalls befürchten müsste, verfolgt zu werden.

### **E. 3.3.4**

Bei dieser Sachlage kann offen bleiben, ob sich der Beschwerdeführer der EPDP und der regierungsnahen TMVP in C.\_\_\_\_\_ durch eine innerstaatliche Wohnsitzverlegung entziehen könnte. Mit grösster Wahrscheinlichkeit hätte er jedenfalls keine Anzeige bei der örtlichen Polizei zu stellen gewagt, wenn er der Illoyalität zum früheren Arbeitgeber

verdächtig worden wäre oder mit konkreten Attacken der regierungsfreundlichen TMVP und EPDP oder von Mitgliedern der SLA, namentlich im Raume C.\_\_\_\_\_, zu rechnen gehabt hätte. Es erübrigt sich daher, diesbezüglich auf die Beschwerde und die weiteren Beweismittel einzugehen, da sie keine Begründungselemente enthalten, die zu einer Änderung in der Beurteilung führen könnten.

#### **E. 3.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer weder eine aktuelle Gefährdung seiner Person glaubhaft darzulegen vermochte, noch überzeugend dartun konnte, dass die Schweiz der einzige mögliche beziehungsweise naheliegende Ausweg darstellt und er zu diesem Land eine über den früheren Aufenthalt als Asylsuchender hinausgehende Beziehung hat. Auch wenn angesichts der nach wie vor schwierigen Sicherheits- und Menschenrechtsslage Behelligungen von Tamilen nicht auszuschliessen sind, vermögen solche Gefährdungen keine Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Die behauptete Furcht vor allfälligen Übergriffen durch die SLA, die EPDP, die TMVP und diverse Angehörige der früheren LTTE ist nicht von einer Art, die erwarten liesse, dass dem Beschwerdeführer der weitere Verbleib im Heimatstaat nicht zugemutet werden könne (vgl. Art. 20 Abs. 2 AsylG), oder auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit des Beschwerdeführers geschlossen werden müsste. Zusammenfassend ist somit die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 4**

Die Kosten, die bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen wären, sind ihm in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu erlassen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.